

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 337/2011/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 07.06.2011
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	23.06.2011	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	30.06.2011	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2010 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Holm

Sachverhalt:

s. Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 v. 08.06.2011.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,

die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 4.436,449,41 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 1.884.490,10 € abschließt, fest.

Neumann, Jens

Anlagen: Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
 Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 08.06.2011

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	4.437.778,22	1.456.990,10	5.894.768,32
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		440.000,00	440.000,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		12.500,00	12.500,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	1.328,81	0,00	1.328,81
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	4.436.449,41	1.884.490,10	6.320.939,51
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll) Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 531.174,35 EUR	4.386.163,22	1.140.749,99	5.526.913,21
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	57.669,05	864.124,15	921.793,20
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	7.382,86	120.384,04	127.766,90
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	4.436.449,41	1.884.490,10	6.320.939,51
	Unterschied			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./. bereinigter Sollausgaben Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

Prüfung der Jahresrechnung 2010 durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Holm am 08.06.2011

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Datum der Anweisung	Bemerkungen
1	13000.500000	01.06.2010	Für die Überprüfung der Lichtschranke an den Sektionaltoren der Feuerwache wurde ein Servicemonteureur aus dem Raum Schleswig beauftragt. Die Arbeitszeit vor Ort hat nur 0,75 Std. betragen. Inklusive der An- und Abfahrt sowie der Fahrkilometer sind Kosten in Höhe von 509,63 € entstanden. Es wird angeregt, zukünftig eine Fachfirma aus der Umgebung zu beauftragen, um die Fahrtkosten zu mindern.
<p>Antwort der Verwaltung:</p> <p>Es ist ein Defekt an der Lichtschranke der Sektionaltore der Feuerwache gemeldet worden. Da die Gewährleistungszeit noch nicht abgelaufen war, wurde ein Garantiefall angenommen. Es wurde die Firma beauftragt, durch die der Einbau der Sektionaltore erfolgte.</p> <p>Da durch den Servicemonteureur kein Fehler an der Lichtschranke festgestellt werden konnte, lag kein Garantiefall vor, so dass die Kosten der Anfahrt und Überprüfung in Rechnung gestellt wurden.</p> <p>Sofern die Gewährleistungszeit abgelaufen und kein Garantiefall erkennbar ist, wird zukünftig darauf geachtet, dass eine Fachfirma aus der näheren Umgebung beauftragt wird.</p>			
2	13000.500000	09.06.2010	Für die Feuerwache liegen 3 Rechnungen einer Firma mit gleichem Datum und Wartungszeitraum vor. Es handelt sich um Wartungsarbeiten für Sanitär (327,25 €), Lüftung (416,50 €) sowie Heizung (238 €). Etwaige Stundennachweise sind nicht vorhanden und es wird lediglich auf den Wartungsvertrag verwiesen.
<p>Antwort der Verwaltung:</p> <p>Zur Aufrechterhaltung vorn Gewährleistungsansprüchen wurde mit der beim Bauvorhaben beauftragten Firma für die Gewerke Sanitär, Lüftung und Heizung jeweils ein Wartungsvertrag abgeschlossen. Dabei wurde für die Wartungsarbeiten eine Jahrespauschale vereinbart, so dass eine Einzelabrechnung der Stunden entfällt. Die Wartungsarbeiten wurden ausgeführt und unter Hinweis auf die Wartungsverträge einzeln korrekt in Rechnung gestellt.</p>			
3	13000.562000	diverse Rg.	Bei der Haushaltsstelle "Aus- und Fortbildung/Feuerwehr" sind monatliche Trainingsstunden "Fit For Fire" mit 15,- €/Std. abgerechnet. Was verbirgt sich dahinter?
<p>Antwort der Verwaltung:</p> <p>"Fit For Fire" ist ein von der Feuerwehrunfallkasse empfohlenes fachlich angeleitetes wöchentliches Trainingsprogramm für alle aktiven Mitglieder der Feuerwehr, das jeden Donnerstag um 20 Uhr in der Turnhalle stattfindet. Die Teilnehmerzahl schwankt zwischen 5 und 15 Personen. "Fit For Fire" dient dazu, die körperliche Fitness der Einsatzkräfte (z.B. Atemschutzgeräteträger) zu verbessern und Unfälle zu vermeiden.</p>			
4	73000.110000	13.04.2010	Es wird angeregt, die Höhe der Marktstandsgebühren zu überprüfen und ggf. anzupassen.
<p>Antwort der Verwaltung:</p> <p>Im Rahmen der nächsten Sitzung der gemeindlichen Gremien wird eine Beratung über die Höhe der Marktstandsgebühren erfolgen.</p>			

Lfd. Nr.	Haushalts- stelle	Datum der Anweisung	Bemerkungen
5	02000.655000	diverse Rg.	Es wird festgestellt, dass im Rahmen des gerichtlichen Streitverfahrens zum Einheimischenmodell in den Jahren 2008 bis 2010 rd. 29.655€ an Kosten für Rechtsanwalt, Gutachten und Gericht entstanden sind. Der Streitwert belief sich auf rd. 33.740 €. Das Gerichtsverfahren ist zu Ungunsten der Gemeinde ausgefallen, so dass die Gemeinde die Verfahrenskosten zu tragen hatte.
<p><u>Antwort der Verwaltung:</u></p> <p>Das Gerichtsverfahren ist entgegen den ursprünglichen Erwartungen und Erfolgsaussichten zu Ungunsten der Gemeinde ausgefallen. Nach mehrfachen intensiven Beratungen in den gemeindlichen Gremien ist das Gerichtsverfahren insbesondere erfolgt, um eine Grundsatzentscheidung zum sogenannten "Einheimischenmodell" und damit Klarheit und Rechtssicherheit für künftige Vertragsregelungen zu erhalten.</p>			
6	88000.500000	15.07.2010	Für den Einbau eines neuen Kühlschranks sind 2 Monteurstunden mit Fahr- und Rüstzeit berechnet worden. Die Kosten einschließlich Neugerät beliefen sich auf 547,52 €. Der zusätzliche Monteuraufwand wird für hoch empfunden, da andere Firmen bei Neugeräten die Lieferung und den Anschluss günstiger anbieten.
<p><u>Antwort der Verwaltung:</u></p> <p>Die Rechnung beinhaltet auch die Monteurstunden für die Überprüfung des Altgerätes. Die Erforderlichkeit eines Neugerätes wurde dabei festgestellt und anschließend ein neuer Kühlschrank geliefert und eingebaut. Die Lieferung und Montage war in diesem Fall nicht im Gerätepreis enthalten.</p>			

Moorrege, den 09.06.2011

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 326/2011/HO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 14.04.2011
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/461-5710

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	23.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	30.06.2011	öffentlich

Jahresrechnung 2010 Kindergarten Arche Noah

Sachverhalt:

Der evangelische Kindergarten Arche Noah hat die Jahresrechnung 2010 vorgelegt (Anlage). Gesamteinnahmen in Höhe von 223.608,51 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 220.764,59 Euro gegenüber, so dass sich ein Überschuss in Höhe von 2.843,92 Euro ergibt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde hat die Jahresrechnung am 20.04.2011 stichprobenartig überprüft und keine Beanstandungen festgestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Kindergarten Arche Noah hat eine ausgeglichene Jahresrechnung vorgelegt. Geringfügige Mehrausgaben bei den Personalkosten, dem Geschäftsaufwand, den Verwaltungskosten und den Bewirtschaftungskosten konnten durch Minderausgaben und Mehreinnahmen, insbesondere bei den Elternbeiträgen und dem Landeszuschuss, gedeckt werden.

Der durchzubuchende Mietwert betrug 17.041 Euro. Grundstücks- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen in Höhe von 2.634,99 Euro wurden aus dem Haushalt der Gemeinde finanziert.

Finanzierung:

Der Überschuss in Höhe von 2.843,92 Euro wird mit der zweiten Rate des Zuschusses für 2011 verrechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2010 des evangelischen Kindergartens Arche Noah anzuerkennen. Der Überschuss in Höhe von 2.843,92 Euro wird mit der zweiten Rate des Zuschusses für 2011 verrechnet.

(Rißler)

Anlagen:

Jahresrechnung 2010 Kindergarten Arche Noah

Ev. - Luth. Kirchengemeinde Wedel
-Kirche am Roland-

Ev. – luth. Kirchengemeinde
 Wedel
 Küsterstraße 4
22880 Wedel



Arche Noah
 Ev.- Luth. Kindergarten
 Schulstraße 7
 25488 Holm
 Telefon: 04103/81334
 e-Mail: Archenoahkiga@freenet.de

Jahresrechnung:

Sehr geehrte Frau Jabs,

anbei noch einige Erläuterungen zur Jahresrechnung:

Herr Borchers hat einige Dinge für uns 2010 erledigen lassen, die z.B. nicht unter Unterhalt der Gebäude/ Reinigung etc. in der Jahresplanung 2010 enthalten sind.

- Die Sandkiste der Arche wurde von den Gemeindefacharbeitern repariert,
- die Schaukel wurde nach der Sicherheitsbegehung beanstandet und durch Herrn Besendahl im Auftrag von Herrn Borchers repariert bzw. Teile ersetzt,
- im Vorraum/ Eingangsbereich wurde einige Fliesen verlegt, um einer neuen Schmutzmatte Platz zu schaffen,
- diese Schutzmatte schaffte Herr Borchers für uns an bzw. zwei- zum Wechseln,
- eine Firma kommt monatlich, wechselt dir Matte aus und reinigt diese
- wir bekamen eine elektronische Rauchmelder- Serie in allen Räumen erforderlichen Räumen,
- es wurden diverse kleinere Reparaturen an der Eingangstür, and den Fenster durchgeführt,
- wir bekamen ein neues Schließsystem, samt Schlüssel in alle Schlösser montiert

Soweit erst einmal die wichtigsten Punkte.

Vielen Dank auch an dieser Stelle an Herrn Helmut Ladiges und an die Gemeindefacharbeiter. Neben den oben genannten Dingen sorgten sowohl Herr Ladiges als auch die Gemeindefacharbeiter diesen Winter wieder hervorragend für den Streudienst.

1551 Ev. Kiga III Wedel / Holm Arche Noah

Rubrik	Beschreibung	Jahresrechnung	Wirtschaftsplan
Jahresrechnung 2010			
Ausgaben			
Personalkosten:			
A	anerkanntes pädg.Personal	-152.568,94	-155.890,00
	94230 Vergütung einschl.AG.- Anteil	-150.555,70	-153.800,00
	94233 Vergütung einschl.AG.- Anteil	-69,32	0,00
	94350 Beitr.gesetzl.Berufsgenossens.	-556,04	-580,00
	94900 Personalbezogener Sachaufwand	-182,54	-210,00
	94991 Schwerbehindertenabgabe	-120,30	0,00
	96922 MAV-Kosten Ersatz a.Kirchenkr.	-1.085,04	-1.300,00
A	Aushilfen	-9.125,89	-850,00
	94100 Aufw.für ehrenamtl. Tätigkeit	0,00	0,00
	94500 Vertretungen und Aushilfen	-8.826,52	-850,00
	94521 Vertretungskosten	-299,37	0,00
A	Fortbildung / Fachberatung	-2.865,40	-4.090,00
	96390 Sonstiger Geschäftsaufwand	0,00	-950,00
	96400 Aus-,Fort-u.Weiterbildung	-725,40	-750,00
	96401 Aus-,Fort-u.Weiterbildung	0,00	-250,00
	96929 Sonstige Ersatz a.Kirchenkreis	-2.140,00	-2.140,00
	1 Zwischensumme	-164.560,23	-160.830,00
B	Verwaltungskosten	-8.756,30	-9.310,00
	96920 Ersatz an Kirchenkreis/KKVB	-4.310,00	-4.310,00
	96941 Personalkst.Ers.an Wirt.-Plan	-4.446,30	-5.000,00
B	Gebäude-/Anlagen-/ und Inventarunterhaltung	-3.919,76	-6.420,00
	95120 Unterhalt der Gebäude	-443,38	-3.200,00
	95590 Inventar,Beschaff,Unterh,Sonst	-567,94	-620,00
	99400 Erwerb von Sachen	-2.908,44	-2.600,00
	Zwischensumme	-12.676,06	-15.730,00
Bewirtschaftungskosten:			
C	Hausmeister	-3.538,98	-3.600,00
	94230 Vergütung einschl.AG.- Anteil	-3.538,98	-3.600,00
C	Versicherung, Miete	-1.069,48	-2.720,00
	95200 Bewirtsch.Grundst,Geb.,Anlagen	0,00	-1.670,00
	95242 Müllentsorgung	-449,96	-400,00
	95250 Vers.Prämien f.Grundst.Gebäude	-490,00	-490,00
	96690 Sonstige Verbrauchsmittel	-129,52	-160,00

1551 Ev. Kiga III Wedel / Holm Arche Noah

Rubrik	Beschreibung	Jahresrech- nung	Wirtschafts- plan
C	Strom,Gas,Wasser	-5.304,57	-5.760,00
	95231 Wasser/Siel	-201,80	-210,00
	95232 Gas	-4.224,99	-4.800,00
	95233 Strom	-877,78	-750,00
C	Reinigung	-15.729,17	-14.450,00
	94520 Vertretungskosten	-139,34	-900,00
	95220 Reinigung	-1.019,15	-700,00
	96750 Dienstleistungen Dritter	-2.230,66	-450,00
	96911 Personalkost.Ersatz an KGM/KGV	-12.340,02	-12.400,00
C	Sonstiges		
	2 Zwischensumme	-25.642,20	-26.530,00
D	Geschäftsbedarf	-3.126,89	-2.230,00
	96100 Reisekosten	0,00	-30,00
	96200 Fernmeldeaufwand	-803,19	-850,00
	96310 Geschäftsbedarf	-1.544,25	-700,00
	96510 Fachbücher u Fachzeitschriften	-441,41	-300,00
	96660 Mittel für Gesundheitspflege	-92,44	-100,00
	96740 Mitgliedsbeiträge	-245,60	-250,00
D	pädag.Sachbedarf	-8.757,86	-5.770,00
	95540 Spielmaterial Beschaff.Unterh.	-1.684,17	-1.600,00
	95541 Spielgeräte Beschaff.,Unterh.	-286,98	-600,00
	96680 Lebensmittel	-137,85	-320,00
	96681 Lebensmittel	-2.949,06	-1.500,00
	96682 Getränke	-1.523,77	-1.200,00
	96791 Ausflüge und Freizeiten	-1.288,03	-550,00
	96792 Veranstaltungen	-888,00	0,00
D	Einzelintegration	-6.001,35	0,00
	96750 Dienstleistungen Dritter	-6.001,35	0,00
	3 Zwischensumme	-17.886,10	-8.000,00
GA	Gesamtausgaben	-220.764,59	-211.090,00
Einnahmen			
AA	Elternbeiträge	55.621,83	60.110,00
	81411 Elternbeiträge	49.262,70	57.410,00
	81430 Entgelt f.Verpflieg./Unterkunft	4.408,63	1.500,00
	81791 Sonst.weit.Verw/Betr.Einn	1.088,50	1.200,00
	81792 Sonst.weit.Verw/Betr.Einn	862,00	0,00
AA	Eigenanteil	3.840,00	3.840,00
	80410 Zweckgeb. Zuw. v. KGM /KGV	3.840,00	0,00
	80420 Zweckgeb. Zuw. v. Kirchenkreis	0,00	3.840,00

D5 Jahresrechnung Kiga Arche Noah - zum 31.12.10

Periode: 01.01.10..31.12.10

Alle Angaben in EUR

Mit Einzelkonten

4. März 2011

Seite 3

DH

1551 Ev. Kiga III Wedel / Holm Arche Noah

Rubrik	Beschreibung	Jahresrechnung	Wirtschaftsplan
AA	Landeszuschuss	23.000,00	29.220,00
	80520 Zuschuss v. Land	23.000,00	29.220,00
	98951 Periodenfr. Aufwendungen Land	0,00	0,00
AA	Kreiszuschuss	13.496,50	1.125,00
	80530 Zuschuss v. Kreis/Gem.Verband	1.126,00	1.125,00
	80553 Zuschuss v. sonst. öff.Bereich	13.290,00	0,00
	96703 Weiterer Verw./Betriebsaufwand	-919,50	0,00
AA	Kreiszuschuss Einzelintegration	7.231,32	0,00
	80531 Zuschuss v. Kreis/Gem.Verband	7.231,32	0,00
AA	Kreiszuschuss-Sozialstaffel	5.975,50	6.250,00
	80555 Zuschuss v. sonst. öff.Bereich	5.975,50	6.250,00
AA	Stadtzuschuss-Sozialstaffel	0,00	0,00
	80545 Zuschuss v. komm. Gemeinde	0,00	0,00
AA	Stadtzuschuss-Betriebskosten	98.445,00	98.445,00
	80540 Zuschuss v. komm. Gemeinde	98.445,00	98.445,00
AA	Stadtzuschuss-Verwaltung	12.100,00	12.100,00
	80541 Zuschuss v. komm. Gemeinde	12.100,00	12.100,00
AA	sonstige Einnahmen	2.452,67	0,00
	80590 Zuschuss von Sonstigen	79,50	0,00
	81100 Erträge a.Geldverm.u.Beteilig.	1.234,00	0,00
	81790 Sonst.weit.Verw/Betr.Einn	711,17	0,00
	82210 Spenden	1.598,83	0,00
	98900 Abwicklung Vorjahre	-1.170,83	0,00
AA	sonstige Einnahmen-Periodenfremd	1.077,00	0,00
	82951 Periodenfremde Erträge Land	0,00	0,00
	82952 Periodenfremde Erträge Kreis	1.077,00	0,00
AA	sonstige Einnahmen-Qualitätsentwicklung	368,69	0,00
	81911 Persk.Ers.v.KGM/KGV	368,69	0,00
GE	Gesamteinnahmen	223.608,51	211.090,00
Saldo			
3.0	Summe Einnahmen	223.608,51	211.090,00
3.0	Summe Ausgaben	-220.764,59	-211.090,00
	Überschuss / Unterschuss	2.843,92	0,00

Kirchenkreis Hamburg West/Südholstein
Kloster 111, Verwaltungszentrum

Bahnhofstraße 16-22 • 25421 Pinneberg
Tel.: 04101/84 50-0

8/3.11

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 327/2011/HO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 14.04.2011
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/461.5711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	23.06.2011	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	30.06.2011	öffentlich

Jahresrechnung 2010 DRK Kindergarten Holm

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung für 2010 für die DRK-Kindertagesstätte Holm vorgelegt (Anlage).

Gesamteinnahmen in Höhe von 473.323,72 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 471.055,30 Euro gegenüber, so dass sich ein Defizit in Höhe von 2.268,42 Euro ergibt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde hat die Jahresrechnung am 30.03.2011 stichprobenartig überprüft und keine Beanstandungen festgestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Laut Artikel 4 des II. Nachtrag des Vertrages zwischen dem DRK und der Gemeinde Holm soll vor der letzten Abschlagszahlung geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist. Im vergangenen Jahr war abzusehen, dass die 4. Rate nicht voll benötigt werden würde. Auf eine Auszahlung wurde verzichtet. Der Zuschussbedarf betrug daher für das Jahr 2010 lediglich 145.705,92 Euro statt 191.250,00 Euro.

Mehreinnahmen in Höhe von rund 12.000 Euro konnten gegenüber dem Haushaltsvoranschlag bei den Elternbeiträgen erzielt werden. Das Land hat einen höheren Personalkostenzuschuss gezahlt, dadurch kam es zu Mehreinnahmen von 16.300 Euro. Weitere Mehreinnahmen konnten bei dem Betriebskostenzuschuss des Kreises und dem Kostenausgleich verbucht werden. Minderausgaben sind bei den Personalausgaben zu verzeichnen.

Das von der Gemeinde Holm gezahlte Wohngeld für die Kindertageseinrichtung für das Jahr 2010 betrug 22.980,23 Euro und wurde in der Jahresrechnung des DRK-Kindergartens als Durchbuchung dargestellt. Es beinhaltet u.a. die Kosten für die

Heizung, anteiligen Strom, Wasser, Müll, Versicherung, Garten- und Winterdienst, Abwasser, Hausmeister und Gebäudeunterhaltung.

Finanzierung:

Das Defizit in Höhe von 2.268,42 Euro wurde zwischenzeitlich an das DRK überwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2010 der DRK-Kindertagesstätte Holm anzuerkennen. Das Defizit in Höhe von 2.268,42 Euro wurde bereits ausgezahlt.

(Rißler)

Anlagen:

Jahresrechnung 2010

Kita Holm

Kostenart	Bezeichnung	Soll	Ist
		01/2010 - 12/2010	01/2010 - 12/2010
7.1	Personalkosten		
7.1.1	PersKo pädagogisch	360.000,00-	342.697,78-
7.1.1	Praktikanten / ggf. Beschäftigte	0,00	0,00
7.1.1	PersKoNebenkosten	1.500,00-	941,22-
7.1.2	PersKo hauswirtschaftlich	11.000,00-	9.022,45-
7.1.3	Fort- und Weiterbildung	3.000,00-	3.042,34-
7.1.4	Fachberatung	1.750,00-	1.381,50-
7.2	Sachkosten		
7.2.1	Verwaltungskosten	26.000,00-	26.033,25-
7.2.2	Unterhaltung Gebäude/Aussenanlagen	4.000,00-	3.633,85-
7.2.3	Inventar	2.900,00-	4.188,02-
7.2.4	Strom, Gas, Wasser	1.500,00-	2.182,24-
	Müllabfuhr, Gebühren	0,00	0,00
7.2.5	Gebäudereinigung	21.000,00-	20.091,06-
7.2.7	Hausapotheke	150,00-	225,96-
7.2.8	Sachbedarf pädagogisch	4.500,00-	3.488,62-
7.2.8	Sachbedarf pflegerisch	0,00	0,00
7.2.9	Sachbedarf Gremien	0,00	0,00
7.2.9	Veranstaltungen	650,00-	252,51-
7.2.10	Bürobedarf, Post, Fernmeldegebühren	1.700,00-	1.766,73-
7.2.11	Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur	600,00-	731,03-
7.2.12	Reisekosten/km-Geld	600,00-	735,20-
7.2.13	Lebensmittel	17.000,00-	19.697,71-
7.2.13	Essenzuschuß Stadt	0,00	0,00
7.2.14	Mieten, Kapitaldienst	19.000,00-	22.980,23-
7.2.2	Afa Gebäude	0,00	0,00
7.2.2	Afa Inventar	0,00	0,00
	uneinbringliche Forderungen	0,00	0,00
	Sonstiges	0,00	0,00
	Aufwendungen Einzelintegration	0,00	10.232,02-
Gesamt Ausgaben		476.850,00-	473.323,72-
8.	Finanzierung		
8.1	Elternbeiträge		
	Regelkinder	133.500,00	70.809,00
	Krippe	37.000,00	31.885,00
	Hort	0,00	0,00
	Frühdienst	0,00	2.006,50
	Spätdienst	0,00	7.922,00
	Betreuungsklasse	0,00	0,00
	Behinderte	0,00	12.410,00
	Sondergruppen	0,00	0,00
	Gastkinder	0,00	1.048,00
	Essen Kinder	16.500,00	20.220,00
	Getränke	2.500,00	2.470,50
	Aufnahmegebühr	0,00	0,00
	Essen Personal / Erstattung Personal	1.000,00	3.684,72
	Summe Elternbeiträge	190.500,00	152.455,72
8.3	Defizitausgleich Gemeinde I		
	Defizit lfd. Jahr	191.250,00	143.437,50
	Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00	0,00
	Schuldendienst	19.000,00	22.980,23
	Sozialermäßigung Kommune	1.500,00	939,50
	Kreis Entgelte beitragsfrei		22.671,25
8.3	Defizitausgleich Gemeinde II		
	Defizit lfd. Jahr	0,00	0,00
	Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00	0,00
	Schuldendienst	0,00	0,00
8.3	Kostenausgleich Fremdgemeinden	6.900,00	8.493,55
8.4	Mitfinanzierung durch Kreis		
	Sozialstaffel Regelkinder	0,00	31.114,50
	Sozialstaffel Hortkinder	0,00	0,00
	Sozialstaffel Krippenkinder	0,00	3.775,50
	Summe Sozialstaffel	0,00	34.890,00
	Kreis Betriebskostenzuschuß	2.700,00	3.805,00
8.5	Mitfinanzierung durch Land		
	Personalkostenzuschuß	65.000,00	81.382,55
		0,00	0,00
8.6	Sonstiges	0,00	0,00
Einnahmen Gesamt		476.850,00	471.055,30
Ausgaben Gesamt		476.850,00-	473.323,72-
Ergebnis		0,00	2.268,42-
Nachrichtlich			
	Spenden zweckgebunden	0,00	302,50
	Spendenverwendung	0,00	302,50

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 328/2011/HO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 02.05.2011
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm	26.05.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	23.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	30.06.2011	öffentlich

Antrag der Grundschule Holm auf Erhöhung der Stunden für die Schulsozialarbeit

Sachverhalt:

Die Präventionsbeauftragte der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm hat den anliegenden Antrag auf Stundenerhöhung von Herrn Kahns gestellt und entsprechend begründet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seit Februar 2009 arbeitet Herr Kahns jeweils 2 Stunden pro Woche als Schulsozialarbeiter in der Grundschule Holm. Der Bedarf an Schulsozialarbeit ist in dieser Zeit ständig gestiegen. Die Schulsozialarbeit von Herrn Kahns wird gut angenommen und wirkt sich positiv auf das Schulleben aus.

Herr Kahns ist gleichzeitig in Vollzeit im Jugendhaus Holm beschäftigt. Durch eine Stundenerhöhung der Schulsozialarbeit verringert sich die Arbeitszeit im Jugendhaus entsprechend. Auf Grund der veränderten Schullandschaft mit der Einrichtung von Ganztagschulen kommen die Jugendlichen jetzt zum Teil erst später in das Jugendhaus. Die Öffnungszeiten werden jedoch nicht verändert, sondern die Bürozeiten anders organisiert.

Finanzierung:

Der Kreis Pinneberg zahlt für das Schuljahr 2011/2012 einen Zuschuss in Höhe von 1.827,77 Euro. Da sich die Bezuschussung nach der Anzahl der Schüler und nicht

nach der Anzahl der Arbeitsstunden des Schulsozialarbeiters richtet, ist kein wesentlich höherer Zuschuss vom Kreis Pinneberg zu erwarten. Über die Form der geplanten Bezuschussung des Landes liegen noch keine Richtlinien vor.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- Sport- und Kulturausschuss/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt den Antrag der Grundschule Holm auf Stundenerhöhung der Schulsozialarbeit.

(Rißler)

Anlagen:

Antrag der Heinrich-Eschenburg-Schule

Petra Kähler, Lin der HESchule
Schulstraße 5

25488 Holm, den 15.04.2011

An die

Gemeinde Holm

Herrn Bürgermeister Reißler

Schulstr. 12

25488 Holm

Betr.: Antrag auf Erhöhung der Stunden unseres Schulsozialarbeiters
Sven Kahns

Sehr geehrter Herr Reißler,

im Rahmen der Prävention ist die Schulsozialarbeit an unserer Schule mittlerweile unentbehrlich. Schulsozialarbeiter Sven Kahns ist zurzeit mit 2 Wochenstunden an unserer Schule. Seine Aufgaben an der Heinrich-Eschenburg Schule sind vielseitig. So ist er regelmäßig in der Arbeit der Erstklässler, diese zu einem toleranten, sich respektierendem Verhalten im Rahmen des „Magic Circle“ integriert, kümmert sich bei wiederholenden Streitigkeiten zwischen Schülern um Klärung, gibt Hilfestellungen zum Finden von Lösungen und unterstützt uns bei Projekten, die wir von z.B. der AWO in Anspruch nehmen.

Außerdem soll Herr Kahns als Schulsozialarbeiter auch den Eltern für Fragen und Hilfestellungen Ansprechpartner sein.

Prävention ist nur bei regelmäßiger Arbeit effektiv und sinnvoll.

Bei der Breite der Aufgaben, die wir zu bewältigen haben, und der gleichzeitig zunehmenden Problematiken, die unsere Schüler mit in die Schule bringen, ist eine Erhöhung der Stunden der Schulsozialarbeit durch Sven Kahns für uns notwendig geworden.

Deshalb beantragen wir, die Heinrich-Eschenburg Schule, die Erhöhung der Stundenzahl unseres Schulsozialarbeiters Sven Kahns von derzeit 2 Wochenstunden auf 6 Wochenstunden. Es wäre dann möglich, dass Herr Kahns an einem zweiten Tag der Schule zur Verfügung stehen würde und eine intensivere, regelmäßige Arbeit stattfinden könnte.

Schulsozialarbeit unterstützt uns in der Erziehung unserer Schüler zu Toleranz und einem sozialen, gewaltlosen Miteinander.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Kähler

(Präventionskoordinatorin der HES)

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 329/2011/HO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 02.05.2011
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/210

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm	26.05.2011	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Holm	16.06.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	23.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	30.06.2011	öffentlich

Antrag der Grundschule Holm auf Umwandlung des Werkraumes in einen Mehrzweckraum

Sachverhalt:

Die Heinrich-Eschenburg-Schule Holm hat den anliegenden Antrag gestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Derzeit steht der Heinrich-Eschenburg-Schule kein ausreichender Raum für größere Veranstaltungen zur Verfügung. Eine Zusammenlegung des Werkraumes, Sägeraumes und des Lehrmittelraumes in einen größeren Raum ist möglich und könnte im Rahmen der Mängelbeseitigung aus der Brandschutzschau erfolgen.

Finanzierung:

Der Kostenrahmen (Mängelbeseitigung Brandschutzschau und Schaffung eines Mehrzweckraumes) wird derzeit ermittelt.

Beschlussvorschlag:

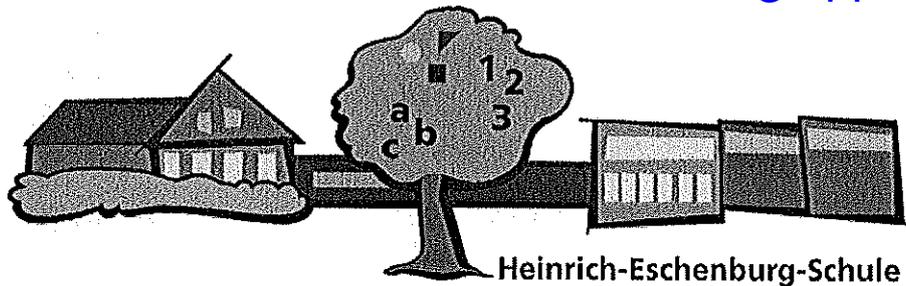
Der Antrag der Heinrich-Eschenburg-Schule wird zur Kenntnis genommen. Die Um-

gestaltung der Räumlichkeiten im Obergeschoss zur Schaffung eines Mehrzweck-
raumes wird befürwortet.

(Rißler)

Anlagen:

Antrag der Heinrich-Eschenburg-Schule



Heinrich-Eschenburg-Schule Holm, Schulstraße 5, 25488 Holm

Herrn Bürgermeister
Walter Reißler
Schulstr. 12
25488 Holm

04.05.2011 Zw/Pe

**Antrag für den Schul-, Sport- und Kulturausschuss
Schaffung eines Mehrzweckraumes in der Holmer Grundschule**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reißler!

Die Heinrich-Eschenburg-Schule besitzt derzeit keinen größeren Raum, den sie für Veranstaltungen, Aufführungen, Elternabende, Lesungen etc. nutzen kann. Im Obergeschoss bietet es sich an, den Werkraum, Sägeraum sowie den Lehrmittelraum zu einem großen Raum zusammenzulegen, da diese Räume lediglich durch Leichtbauwände voneinander getrennt sind. Die Größe des Raumes würde bei knapp 100 qm liegen. Der Fußboden ist durchgängig mit Parkett versehen und könnte nach einem entsprechendem Abschleiff weiterhin genutzt werden. Der Lehrmittelraum würde dann in den jetzigen Konferenzraum verlagert werden, für die Sägemaschine steht ebenfalls ein Raum im Untergeschoss zur Verfügung.

Im Töpferraum könnten einige der Werktsche untergebracht werden, da diese für den Kunst- sowie Werkunterricht weiterhin genutzt werden sollen.

Der neue Lehrmittelraum sollte über einen Lehrerarbeitsplatz verfügen, sowie ein gut organisiertes Schranksystem. Aus hygienischen Gründen sollte der Raum mit einem neuen PVC-Belag ausgestattet werden. Es ist angedacht im neuen Schuljahr u. a. einen Sponsorenlaufzug zugunsten dieser Umgestaltung durchzuführen, weitere Sponsoringaktivitäten sind in Planung.

Die Heinrich-Eschenburg-Schule würde sich sehr über eine Zustimmung unseres Antrages auf Schaffung eines Mehrzweckraumes freuen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Zwack

Gemeinde Holm

Bericht des Bürgermeisters

Vorlage Nr.: 330/2011/HO/MB

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 04.05.2011
Bearbeiter: Ralf Borchers	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm	26.05.2011	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Holm	16.06.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	23.06.2011	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	30.06.2011	öffentlich

Bericht über die Brandverhütungsschau der Grundschule Holm

Sachverhalt:

Erforderliche bauliche Maßnahmen, resultierend aus der Brandverhütungsschau vom 24.03.2011 (siehe Bericht).

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Einführung der Schulbau-Richtlinie (Erlass des Innenministeriums vom 30.09.1999) und einer wesentlichen Verschärfung 2010 haben sich die Brandschutzanforderungen an Schulen erhöht.

Insbesondere fordert die Schulbau-Richtlinie zwei baulich voneinander unabhängige Rettungswege. Nach § 60 LBO wird verlangt, dass bestehende Anlagen dem geltenden Baurecht angepasst werden, wenn dies zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die letzte Brandverhütungsschau der Grundschule Holm fand deutlich vor dem Erlass des Innenministeriums statt.

Bei der Durchführung der Brandverhütungsschau wurde festgestellt, dass eine Anpassung an die Schulbau-Richtlinie erforderlich ist. Insbesondere ist die Rettung von Schulkindern über Rettungsgeräte der Feuerwehr nicht in angemessener Zeit durchführbar.

Die Mängel der Pos. 2 - 3 sind bis 31.08.2011, der Rest bis 31.12.2011 zu erledigen.

Finanzierung:

Schätzkosten von: ca. 80.000,- bis 90.000,- €

Die außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushalts werden aus der allgemeinen Rücklage finanziert.

Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Sport- und Kulturausschuss, Bauausschuss und der Finanzausschuss der Gemeinde Holm empfehlen, die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen für dieses Jahr.

Die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von ca. 80.000,- bis 90.000,- € wird im Verwaltungshaushalt durch die allgemeinen Rücklage gedeckt.

Bgm. Reißler

Anlagen:

Bericht über die Brandverhütungsschau der Grundschule Holm

Kreis Pinneberg · Postfach 1751 · 25407 Pinneberg

Gemeinde Holm
über Amt Moorrege
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

Der Landrat
Fachdienst Bauordnung
Brandschutz

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Lemke
Tel.: 04101 / 212 - 197
Fax: 04101 / 20 44 50
s.lemke@kreis-pinneberg.de
Lindenstraße 11
25421 Pinneberg
Zimmer 621

Pinneberg, den 07.04.2011

Baumaßnahme: Brandverhütungsschau "Grundschule Holm"
Bauherr/in: Gemeinde Holm über Amt Moorrege
Bauort: 25488 Holm, Schulstraße 5

Aktenzeichen: 43/BS/148.342 Bericht über eine Brandverhütungsschau

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorrangiges Ziel einer Brandverhütungsschau ist es, Mängel festzustellen, die Brand- und Explosionsgefahren verursachen, die Rettung von Menschen gefährden sowie wirksame Löscharbeiten behindern können (§ 23 Brandschutzgesetz –BrSchG-).

Am 24.03.2011 habe ich eine Brandverhütungsschau für das oben beschriebene Objekt durchgeführt und dabei nachfolgend aufgeführte Mängel festgestellt.

An der Begehung haben teilgenommen:

- Frau Zwack (Schulleiterin)
- Herr Borchers (Amt Moorrege)
- Herr Ladiges (Hausmeister)
- Frau Lemke (Brandschutzdienststelle Kreis Pinneberg)

Gebäudebeschreibung:

Das Schulgebäude erstreckt sich über eine Länge von ca. 90 m und wird überwiegend erdgeschossig genutzt. Im Altbau befinden sich im Obergeschoss Wohnungen, die über einen separaten Eingang erschlossen werden. Der Neubau ist 2-geschossig und wird über eine offene Pausenhalle erschlossen. Ein zweiter baulicher Rettungsweg ist nicht vorhanden. Das Gebäude ist nicht in Rauch- und Brandabschnitte unterteilt.



Mängel:

- 1. Das Alarmsignal der Alarmierungsanlage unterscheidet sich nicht vom Pausensignal und die Alarmierungsstelle ist nicht ständig besetzt.**

Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule eingeleitet werden kann. Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einem während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können.

- 2. Im Obergeschoss des „Neubaues“ (Betreuungsschule) fehlt der zweite bauliche Rettungsweg (zweite Treppe).**

Für jeden Unterrichtsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. Außentreppe gelten als Ausgang ins Freie. Einer der Rettungswege darf auch durch eine Halle führen (SchulBauR 3.1).

- 3. Der vorhandene Treppenraum (1. Rettungsweg) ist nicht von den Fluren durch Rauchschutztüren abgetrennt.**

Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (§ 36 Abs. 1 LBO). Die Wände des Treppenraumes müssen mindestens feuerhemmend (F30) sein. Zu notwendigen Fluren sind rauchdichte und selbstschließende Türen (RS-Türen nach DIN 18095) einzubauen.

Betrachtet man den Treppenraum als (Pausen-) Halle, so sind T30-RS Türen zu den Fluren erforderlich, dafür müssen nicht alle Brandlasten entfernt werden.

- 4. Der Kopierraum im Obergeschoss ist durch eine Holzwand (ohne Feuerwiderstand) vom Flur abgetrennt.**

Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend (F30) sein (§ 37 Abs. 4 LBO).

- 5. In der gesamten Schule fehlt eine Sicherheitsbeleuchtung und eine Notausgangsbeschilderung.**

Eine Sicherheitsbeleuchtung muss in Hallen, durch die Rettungswege führen, in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen sowie in fensterlosen Aufenthaltsräumen vorhanden sein (SchulBauR 8). An den Ausgängen zu notwendigen Treppenräumen oder ins Freie müssen Sicherheitszeichen angebracht sein (SchulBauR 3.4).

6. Die Flure im Erdgeschoss sind nicht in Rauchabschnitte unterteilt.

Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein (§ 37 Abs. 3 LBO).

7. Das Gebäude ist nicht in Brandabschnitte unterteilt.

Innere Brandwände sind in Abständen von nicht mehr als 60 m anzuordnen. Im Zuge notwendiger Flure sind T30-RS-Türen zulässig, wenn die angrenzenden Flurwände in einem Bereich von 2,5 m beiderseits der Tür keine Öffnungen haben. (SchulBauR 2.2)

8. Im Altbau fehlt eine Brandschutztür (T30-RS Tür) zum Bodenraum.

9. Es ist zu prüfen, ob die Holzterrasse zu den Wohnungen unterseitig (zum Klassenraum hin) feuerhemmend (F30) verkleidet ist.

10. Die Feuerlöscher müssen gewartet werden.

Lösungsvorschlag:

zu 1:

- es ist durch eine Fachfirma zu überprüfen, ob mit der vorhandenen Alarmanlage ein Signalton erzeugt werden kann, dass sich vom Pausensignal unterscheidet
- es ist sicherzustellen, dass die Alarmanlage jederzeit zugänglich ist (auch wenn das Büro nicht besetzt ist)

zu 2:

- das Obergeschoss (Neubau) muss eine Außentreppe erhalten; die Treppe kann den Zugang vom geplanten Allzweckraum erhalten; nutzbare Breite muss mindestens 1,20 m betragen; Geländerhöhe muss mindestens 1,10 m betragen
- die Tür zum Allzweckraum darf nicht verschließbar sein, da die Treppe für alle Unterrichtsräume im OG nutzbar sein muss
- die Tür zur Außentreppe muss ein Panikschloss erhalten

zu 3:

- In der Halle (Treppenraum) müssen zu den Fluren im Erdgeschoss und im Obergeschoss T30-RS Türen eingebaut werden. Sie können z.B. durch zugelassene rauchmeldergesteuerte Magnethalten offen gehalten werden.

zu 4:

- die Holzterrasse zum Kopierraum im OG-Flur muss entfernt werden und durch eine feuerhemmende Wand (F30) mit T30-RS-Tür ersetzt werden

zu 5:

- alle Notausgänge müssen beleuchtete Sicherheitszeichen (Fluchtwegpiktogramme) erhalten
- die Außentreppe muss eine Sicherheitsbeleuchtung erhalten

zu 6 + 7:

- da keine durchgehende Brandwand vorhanden ist, sind Brandbekämpfungsabschnitte durch T30-RS Türen (an den gekennzeichneten Stellen im Grundriss) herzustellen

zu 8:

- die Türöffnung zum Bodenraum im Altbau muss eine T30-RS Tür erhalten oder muss zugemauert werden

zu 9 + 10:

- unterseitige Verkleidung der Holzterasse und Feuerlöscher müssen überprüft werden

Zusammenfassung:

Für die Nutzung der Räume im Obergeschoss (Neubau) liegt eine konkrete Gefahr vor, da der erste Rettungsweg nicht sicher ist und ein zweiter baulicher Rettungsweg nicht vorhanden ist.

Die Rettung von ca. 60 Personen (3 Unterrichtsräume) im Obergeschoss über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nicht in angemessener Zeit durchführbar.

Die Mängel 2 und 3 müssen bis zum Ende der Sommerferien (2011) abgestellt werden **oder** es muss die Nutzung im Obergeschoss eingestellt bzw. erheblich eingeschränkt werden.

Bitte beseitigen Sie diese Mängel 2 + 3 bis zum **31.08.2011** und die übrigen Mängel bis **31.12.2011** und teilen mir dies schriftlich mit..

Mit freundlichen Grüßen


Simone Lemke
Brandschutzingenieurin

Anlage: 7 Seiten Grundrisse

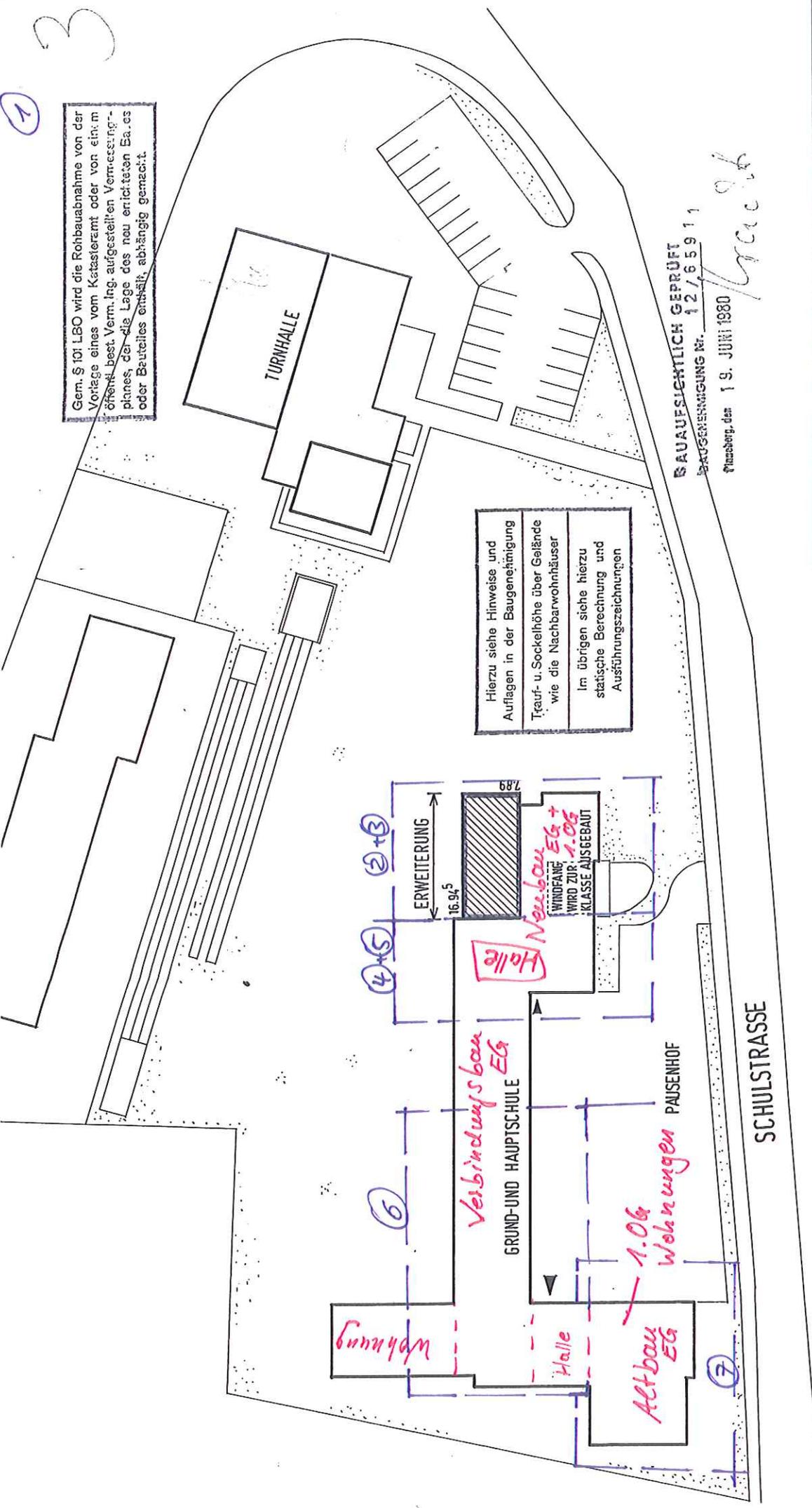
Je eine Ausfertigung dieses Schreibens erhält:

1. FFW Holm, Wehrführer Lukas Krack, Friedhofsweg 18, 25488 Holm
2. Amt Moorrege, Team 7 „Ordnung und Technik“, Herr Borchers

1

3

Gem. § 101 LBO wird die Rohbauabnahme von der Vorlage eines vom Katasteramt oder von einem öffentlich best. Verm. Ing. aufgestellten Vermessungsplanes, der die Lage des neu errichteten Baues oder Bauteiles enthält, abhängig gemacht.

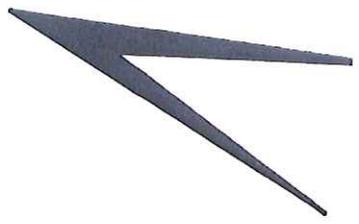


Hierzu siehe Hinweise und Auflagen in der Baugenehmigung
Traf- u. Sockelhöhe über Gelände wie die Nachbarwohnhäuser
Im übrigen siehe hierzu statische Berechnung und Ausführungszeichnungen

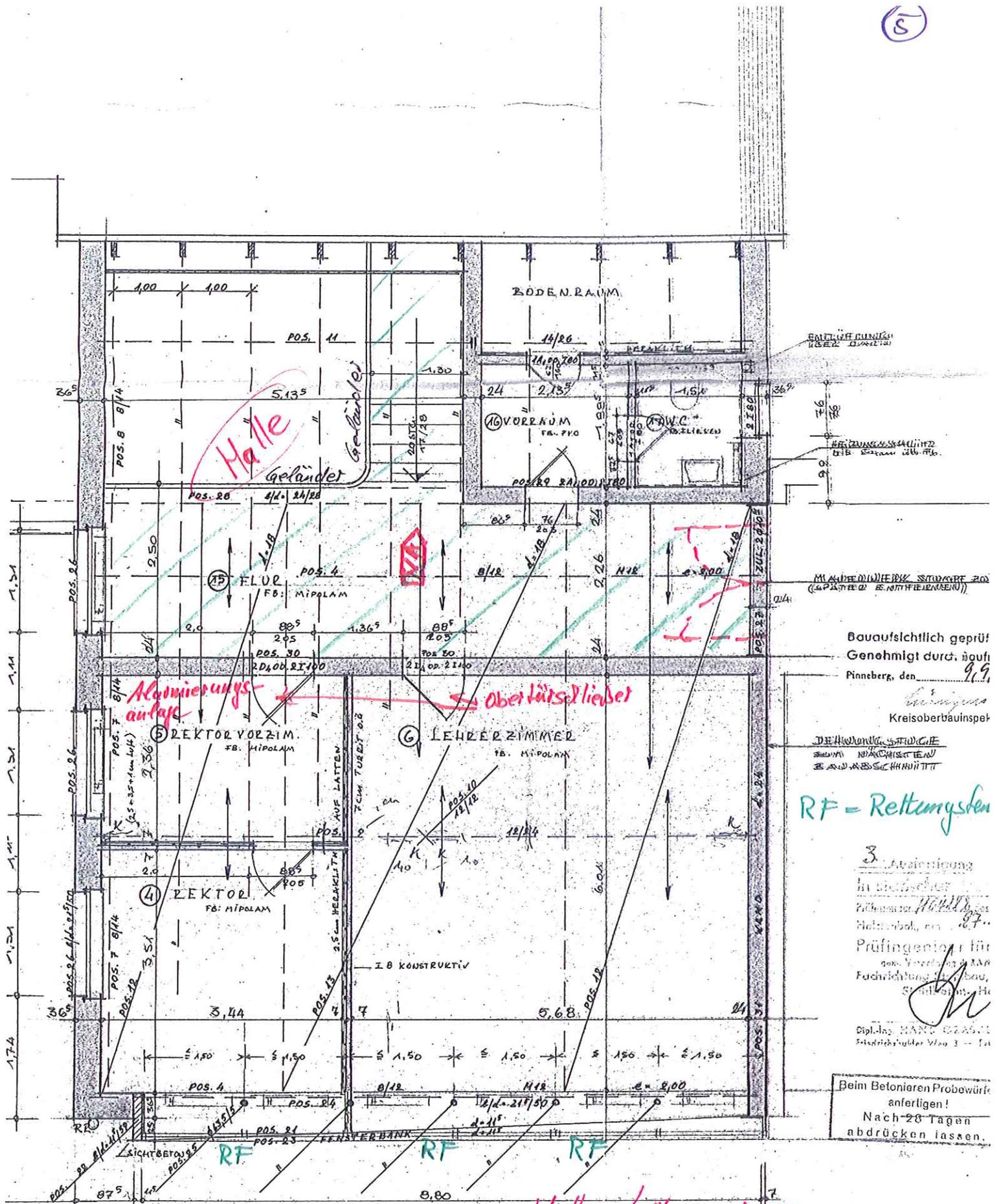
BAUAUFSEHTLICH GEPRÜFT
BAUGENEHMIGUNG NR. 12/65911
Pilsberg, den 19. JUNI 1980

Handwritten signature

ERWEITERUNG DER GRUND U. HAUPTSCHULE IN 2081 HOLM	
BAUHERR GEMEINDE HOLM SCHULSTRASSE 2081 HOLM	ARCHITEKTEN FRÜSCHAFFENDE ARCHITEKTEN DIPLOM. ING. H. NEUMANN + K. DERLICH FELDSTRASSE 38, 2080 PANNBERG TELEFON: 045101/2 90 51 - 52



IM KSCCTAD 1. ENF



Bauaufsichtlich geprüft
 Genehmigt durch: *aguf*
 Pinneberg, den 9.9.
Wimmer
 Kreisoberbauinsp.

DEUTSCHE DRUCK- u. VERLAGS-ANSTALT
 WILHELM-STRASSE 10
 4000 DUISBURG

RF = Rettungsweg

3. Abzeichnung
 in 1:50
 Maßstab: 1:50
 Maßstab: 1:50
 Prüfingenieur für
 Bauwesen
 Fachrichtung: *BAU*
 Dipl.-Ing. *HANS BENING*
 Friedrichshagen Weg 3 - 10

Beim Betonieren Probestücke
 anfertigen!
 Nach 28 Tagen
 abdrücken lassen.

FÜR DIE STATIK

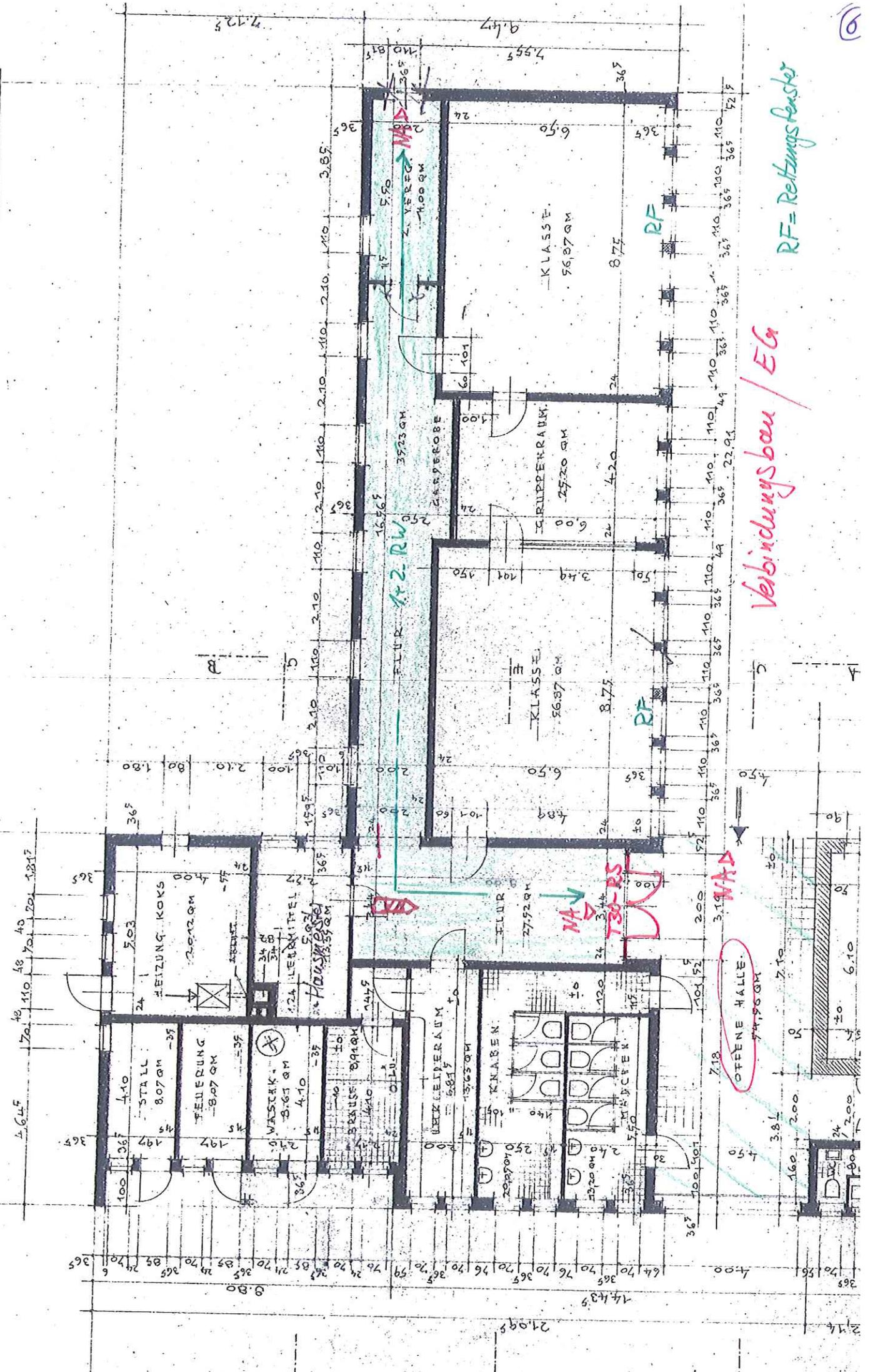
Hans Bening
 Bauingenieur
 Heidehofen Post (Jetersen) Hofst.
 Wieserweg 21/1/64.

Halle / Obergeschoss
 VOLKSSCHULE HOLM ERWEITERUNG M.
 BL. 2 OBERGESCHOSSGRUNDRISS IN HOLM D. 7
 BAUHERR: *Wimmer* ARCHITEKT: *Wimmer*
 (GEMEINDE HOLM, BÜRGERMEISTER) (GABR)

51.7.00

11.10

22.54.5

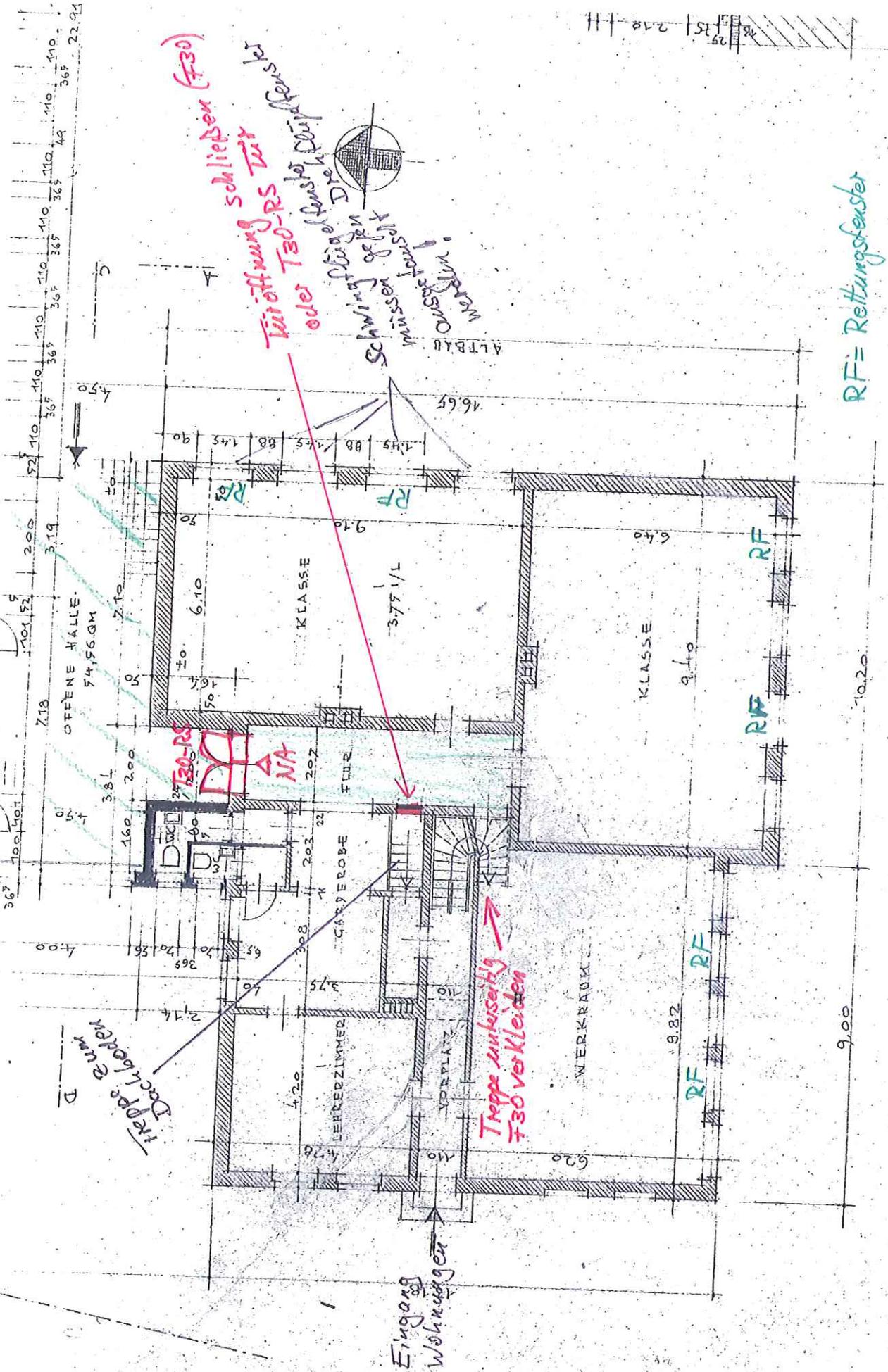


Verbindungsbau / EG

RF = Rettungsflücht

OFFENE HALLE
74.90 qm

6



Handwritten notes in red:
 Türöffnung schließen (F30)
 oder T30-RS Tür
 Schwingtüren Drehtürschloss
 Wasserschloss
 Metallarm

Handwritten note in red:
 Treppe einseitig
 F30 verkleiden

Handwritten note in green:
 RF = Rettungsfenster

Handwritten note in red:
 Altban

ERDGESCHOSS GRUNDRISS

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 331/2011/HO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 17.05.2011
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ: 7/659.0425

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	16.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	30.06.2011	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen

Sachverhalt:

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde stammt aus dem Jahr 1994. Hinzu kommen Unklarheiten bei der Schneeräumpflicht, die in den vorangegangenen Wintern auftraten. Dies macht eine Aktualisierung der Satzung erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Amtsverwaltung hat sich bei ihrem Entwurf der Neufassung (Anlage 1) an einem landesweiten Satzungsmuster orientiert.

Die Verwaltung regt an, der Satzung als Anlage ein Straßenverzeichnis beizufügen (Anlage 2). Das Verzeichnis enthält jede Straße innerhalb der Gemeinde. Anhand der Zuordnung des Verzeichnisses zu § 2 ergibt sich für jeden Reinigungspflichtigen, welche Straßenteile von ihm zu säubern sind. Die Satzung wird auf diese Weise eindeutiger gestaltet.

Die weiteren Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Synopse (Anlage 3), die die alte Fassung der Satzung den vorgeschlagenen Änderungen gegenüberstellt.

Insgesamt sollen die Änderungen erreichen, dass den Reinigungspflichtigen einerseits ihre Aufgaben deutlicher gemacht werden. Andererseits verspricht die vorgelegte Änderung insbesondere bei Schnee und Glätte eine einfachere Handhabe bei Verstößen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen.

Bürgermeister Reißler

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen

Anlage 2: Straßenverzeichnis

Anlage 3: Synopse

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Holm (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.
- (3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischverkehrsflächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage) auferlegt.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 1 umfasst die nachstehenden Nummern 1 – 12.

- (2) Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 2 umfasst lediglich die nachstehenden Nummern 4 – 12.
 1. Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen,
 2. Rinnsteine,
 3. Bordsteine,
 4. Gehwege,

5. Wohnwege,
6. begehbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt),
7. die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen,
8. Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn,
9. Gräben,
10. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
11. Hydranten und Hydrantenschilder, sowie
12. Straßeneinläufe.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.

(2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Die Geh- und Wohnwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee und Eis freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den

anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu streuen, hierbei sind abstumpfende Mittel einzusetzen.

- (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine Verbesserung der Situation zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Rampen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine Verbesserung der Situation zu erzielen ist.

Bei der Verwendung von Salzen ist darauf zu achten, dass lediglich das unbedingt erforderliche Maß eingehalten wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist, sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.
- (7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 Grundstücksbegriff

- (1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.

- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße oder einem Wohnweg liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Reinigungspflicht nach §§ 2 oder 5 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
 - b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
 - c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
 - d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
 - e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.
- (2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Holm vom 05.04.1994 außer Kraft.

Holm, den

(S)

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

Straßenverzeichnis

(Anlage zu § 2 Abs. 1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Holm)

Reinigungsklasse 1

Ifd. Nr.	Straße
1.	Achter de Möhl
2.	Alte Schmiede
3.	Am Felde
4.	Am Hang
5.	Am Kamp
6.	Am Meierhof
7.	Am Ohlenhof
8.	An de Masch
9.	Birkenweg
10.	Bredhornstraße
11.	Bredhornweg
12.	Buttermoorweg
13.	Deelenweg
14.	Eichengrund
15.	Eschenweg
16.	Eschtwiete
17.	Fasanenweg
18.	Friedhofsweg
19.	Hauenweg
20.	Haverkamp
21.	Heinrich-Eschenburg-Weg
22.	Hinterm Hof
23.	Holmer Bergweg
24.	Hörnstraße
25.	Im Ort
26.	Im Sande
27.	Im Wiesengrund
28.	Im Winkel
29.	In der Heide
30.	Kahlenkamp
31.	Königsberger Straße
32.	Kreuzweg

33.	Lüdemannsweg
34.	Niederstraße
35.	Papentwiete
36.	Pinneberger Straße
37.	Rehnaer Straße
38.	Sauernbeeksweg
39.	Schmidt-Isserstedt-Weg
40.	Schulstraße
41.	Steenwischtwiete
42.	Steinberge
43.	Twiete
44.	Weidenstieg
45.	Wittmoorweg
46.	Wreedenschlag

Reinigungsliste 2

lfd. Nr.	Straße
1.	Hauptstraße
2.	Hetlinger Straße
3.	Lehmweg
4.	Uetersener Straße
5.	Wedeler Straße

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Holm

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Straßenreinigungssatzung stellen sich wie folgt dar:

<u>Alte Fassung:</u>	<u>Neue Fassung:</u>
<p>§ 1 Reinigungspflicht</p> <p>(1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 Straßen- und Wegegesetzes, § 1 Bundesfernstraßengesetzes) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes) sind zu reinigen.</p> <p>(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung folgender Straßenteile:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gehwege,b) die begehbaren Seitenstreifen,c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,d) die Fußgängerstraßen und Wohnwege,e) die Rinnsteinef) die Gräben,g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstück dienen,h) die Hälfte von Fahrbahnen, auch in verkehrsberuhigten Bereichen mit Ausnahmen der Bundes- und Landesstraßen,i) die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen,j) Grünfläche zwischen Grundstück und Gehweg und zwi-	<p>§ 1 Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.</p> <p>(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.</p> <p>(3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen,</p>

<p>schen Gehweg und Fahrbahn</p>	<p>Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischverkehrsflächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.</p> <p>Die Satzung stellt in § 1 klar, dass grundsätzlich die Gemeinde die Straßenreinigungspflicht inne hat. Anschließend fasst § 1 zusammen, welche Bereiche die Reinigungspflicht grundsätzlich umfasst. Hierzu trifft § 1 die Regelung, dass auch der Winterdienst von der Reinigungspflicht umfasst wird.</p>
<p>§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Reinigungspflicht wird für die Straßenteile gemäß § 1 (2) dieser Satzung in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.</p> <p>(2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so reinigt jeder Anlieger die seinem Grundstück zugewandten Straßenteile.</p> <p>(3) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. 	<p>§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage) auferlegt.</p> <p>Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 1 umfasst die nachstehenden Nummern 1 – 12.</p> <p>Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 2 umfasst lediglich die nachstehenden Nummern 4 – 12.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen, 2. Rinnsteine, 3. Bordsteine, 4. Gehwege, 5. Wohnwege,

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

6. begehbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt),
7. die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen,
8. Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn,
9. Gräben,
10. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
11. Hydranten und Hydrantenschilder, sowie
12. Straßeneinläufe.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen,

wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

In § 2 der Satzung ist die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer geregelt. Durch die in § 1 vorangestellten grundsätzlichen Regelungen, rückt die in der derzeitigen Fassung der Satzung in § 1 aufgezählte, zu reinigende Fläche, in § 2. Neu mit aufgenommen wird die Unterscheidung in verschiedene Reinigungsklassen.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) – i) sind bei Bedarf – mindestens aber zu jedem ersten Sonnabend im Monat – zu säubern und mechanisch von Wildkräutern zu befreien. Die Grünflächen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe j) sind von Unrat zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbunden Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich die Art und der Umfang der Reinigungspflicht nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
- (2) Die Geh- und Radwege nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) – d) dieser Satzung sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Wege mit abstumpfenden Stoffen zu behandeln. Als abstumpfende Stoffe können ver-

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Geh- und Wohnwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite,

wendet werden Sand, Feinschlacke, Granulat, Splitt oder gleichwertiges Material. Das Aufbringen von Asche oder von Streumitteln mit Tauwirkung, wie Streusalz oder andere ätzende Stoffe, ist grundsätzlich nicht erlaubt. Nur wenn Glätte in extremen Wettersituation, z.B. Eisregen, nicht beseitigt werden kann, ist der Einsatz von Streusalz zulässig. Es ist dabei auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. In der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch müssen Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Oberflächen entfernt werden.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Wartehäuschen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.
- (4) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird.

gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu streuen, hierbei sind abstumpfende Mittel einzusetzen.

- (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Rampen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

- (5) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.
- (6) Die nach § 46 Straßen- und Wegegesetz bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen.

- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.
- (7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

Der neue § 3 der Satzung regelt detailliert wie die Straßenreinigung und der Winterdienst zu erfolgen hat. Die Regelungen bezüglich der vorgehaltenen Gehwegsbreite sind insbesondere nach dem letzten Winter spezifiziert worden. Es wird als sinnvoll erachtet, die im Winter zu räumenden Flächen mit der Mindestbreite von 1 m aufzunehmen, um hier Klarheit für die Reinigungspflichtigen zu schaffen.

Die näheren Beschreibungen dienen zudem der Ordnungsbehörde, um bei Missachtung der Reinigungspflicht einfacher eingreifen zu können und somit die Reinigung der Straße sicherzustellen.

<p>§ 4 Grundstücksbegriff</p> <p>(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.</p> <p>(2) Anliegende Grundstücke sind alle an die Straße angrenzenden Grundstücke, die durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße liegt. Dieses gilt jedoch dann nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und selbständig nutzbar ist.</p>	<p>§ 4 Grundstücksbegriff</p> <p>(1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.</p> <p>(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße oder einem Wohnweg liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.</p>
<p>§ 5 Straßenreinigungsgebühren</p> <p>Die Eigentümer oder die nach § 2 Abs. 3 zur Reinigung der Straßen Verpflichteten sind nach Maßgabe einer Gebührensatzung zu den entstehenden Straßenreinigungskosten heranzuziehen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wird.</p>	<p>§ 5 kann künftig entfallen. Zurzeit werden keine Straßenreinigungsgebühren erhoben.</p>
<p>§ 3 a Außergewöhnliche Verunreinigung</p> <p>(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.</p>	<p>§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigung</p> <p>(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.</p>

<p>(2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.</p> <p>(3) Die Ahndung eines Verstoßes gegen Abs. 1 oder 2 als Ordnungswidrigkeit erfolgt nach 3 56 Abs. 1 Nr. 9 Straßen- und Wegegesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.</p>	<p>(2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.</p> <p>Absatz 3 ist in § 6 mit aufzunehmen.</p>
<p>§ 6 Verletzung der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Wird die Reinigungspflicht im Einzelfall durch die nach dieser Vorschrift zur Reinigung Verpflichteten nicht wahrgenommen, so wird ein Verfahren nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung auf Einhaltung des Gebotes eingeleitet.</p> <p>(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig gemäß § 56 Abs. 1 Ziffern 6 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden gemäß § 56 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes.</p>	<p>§ 6 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Reinigungspflicht nach §§ 2 oder 5 dieser Satzung nicht nachkommt, oder 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt. <p>Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.</p>

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Überwachung der Reinigungspflicht (§§ 2 - 5) sowie der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben personen- und betriebsbezogene Daten, wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse bzw. Verhältnisse dinglich Berechtigter im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung und Anschriften von Eigentümern und Reinigungspflichten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.
- (2) Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie Liegenschafts- und Grundbüchern, Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten
Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:
 - a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
 - b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
 - c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
 - d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
 - e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.
- (2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des

Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

Die nähere Erläuterung dient den Reinigungspflichtigen als Information, mit welcher Datenerhebung zu rechnen ist. Diese Information trägt der zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung im Bereich des Datenschutzes Rechnung.